

Gegenstand — Gründung eines Bisthums im Wendenlande — ausgearbeitet wurden.

Ich suche zuerst nur durch Betrachtung der Uebereinstimmungen und Abweichungen, die in sprachlicher Beziehung zwischen beiden Stücken bestehen, zu erkennen, welcher der als möglich angedeuteten Fälle thatsächlich vorliegt. Die Frage nach dem Zeitpunkte der Ausstellung der beiden Diplome, die unter Umständen entscheidend für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden Texte zu einander sein könnte¹, bleibe einstweilen zurückgestellt.

Die kleine Verschiedenheit zwischen den Urkunden bei der Intitulatio ist ohne Belang und wohl nur durch eine Auslassung beim Abschreiben des Havelberger Diploms entstanden². Die Arenga spricht dann denselben Gedanken, Ausbreitung des christlichen Glaubens, in abweichender Form, aber mit Anklängen in einzelnen Worten aus³. Es folgen die Intervenienten, neben ungenannten Grossen werden mit Namen aufgeführt: der päpstliche Legat Marinus, Erzbischof Friedrich von Mainz, des Königs Bruder Brun und Markgraf Gero, DO. I. 105 fügt noch den Erzbischof Adalag von Hanburg hinzu. Die Reihenfolge der Namen mag durch den Rang ihrer Träger gegeben gewesen und die Variationsfähigkeit gerade dieser Formel nicht sehr gross sein, dennoch tritt auch in ihr die nahe Verwandtschaft beider Texte klar zu Tage⁴. Die Willenserklärung zur Gründung des Bisthums, die sich nun anschliesst, erfolgt mit genau denselben Worten: 'in marca illius (sc. Geronis) — — in honore domini — —

1) In dem Falle, dass sich beweisen liesse, dass DO. I. 76 thatsächlich zwei Jahre vor DO. I. 105 ausgestellt worden wäre. 2) DO. I. 76 schreibt 'divina clementia rex', DO. I. 105 zeigt die regelmässige Fassung 'divina providente clementia rex'. Die gekürzte Form findet sich in den Diplomen Ottos I. nur noch ein einziges Mal in DO. I. 144, das aber nur in einer Copie des 17. Jh. überliefert ist. Auch hier ist die ungewöhnliche Form wohl nur durch Nachlässigkeit des Abschreibers entstanden. 3) DO. I. 76: 'Quoniam cultui Christiano amplificandae fidei dignum est, ut adhibeamus operam solum illum prae oculis habentes, qui nullum bonum irremuneratum dimittit'. DO. I. 105: 'Quoniam quidem propagandae fidei amplificandaeque religioni Christianae cunctos indulgere fideles opere precium novimus'. 4) DO. I. 76: 'consultu et inductu dilecti nobis venerabilis praesulis Marini legati ecclesiae Romanae et Friderici archiepiscopi et aliorum episcoporum et fratris nostri Brunonis nec non Geronis dilecti ducis et marchionis nostri'. DO. I. 105: 'consultu Marini venerabilis presulis Romanae legati ecclesiae nec non Fridurici ac Adalagi archiepiscoporum aliorumque episcoporum complurium et cari fratris nostri Brunonis procerumque nostri precipueque Geronis dilecti ducis ac marchionis nostri'.